



Umgebungslärm in Nordrhein-Westfalen

Lärmaktionsplan der Gemeinde Ense

Gemeindekennzahl: 05974012

Kennung für die Lärmkartierung: DE_NW_05974012

Gliederung

Abkürzungsverzeichnis

- 1. Beschreibung der Umgebung und der Hauptverkehrsstraßen**
- 2. Zuständige Behörde für die Lärmaktionsplanung**
- 3. Rechtlicher Hintergrund**
- 4. Geltende Grenzwerte gemäß Artikel 5 der EG-RL 2002/49/EG**
- 5. Zusammenfassung der Daten der Lärmquellen**
- 6. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind**
- 7. Maßnahmen und Konzepte der Lärmaktionsplanung**
- 8. Langfristige Strategie**
- 9. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- 10. Fazit**
- 11. Anlagen**
 - 11.1. Lärmkarten**
 - 11.2. Abwägungstabelle Behördenbeteiligung**

Abkürzungsverzeichnis

BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
dB(A)	Dezibel (A-Bewertung), Geräuschmessung
DE_NW_05974012	Kennung für Gemeinde Ense durch Landesbehörde
DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
Kfz	Kraftfahrzeug
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
L_{night}	A-bewerteter äquivalenter Dauerschallpegel in Dezibel im Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr)
L_{den}	Lärmindex Day-Evenig-Night gemäß 34. BImSchV § 2, Abs. 2
TA-Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

1. Beschreibung der Umgebung und der Hauptverkehrsstraßen

Die Gemeinde Ense liegt am nördlichen Rand des Sauerlandes. In der unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich das Naherholungsgebiet Möhnensee. Ense liegt im weiteren Einzugsbereich der Ruhrmetropole Dortmund.

Durch das Gemeindegebiet verläuft die Autobahn A 445, welche von Werl nach Arnsberg führt und dort in die A 46 übergeht. Des Weiteren grenzt die Autobahn A 44 an die Gemeindegrenzen, welche von Kassel nach Dortmund verläuft. Eigene Autobahnauffahrten liegen auf dem Gemeindegebiet nicht vor.

Der Ortsteil Niederense ist mit der Nachbarkommune Arnsberg über die Landesstraße L 745 verbunden.

Die genannten Verkehrswege sind teilweise aufgrund Ihrer Verkehrsbelastung mit mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr als Hauptverkehrsstraße im Sinne der Lärmaktionsplanung einzustufen. Für diese Verkehrswege ist durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz eine Lärmkartierung durchgeführt worden.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Ense bezieht sich auf diese Verkehrswege. Sowohl die Autobahnen, als auch die Landesstraßen befinden sich nicht in der Baulast der Gemeinde.

Weitere kartierte Lärmquellen wie zum Beispiel Schienenwege, Industrie oder Sportanlagen sind nicht vorhanden.

2. Zuständige Behörde für die Lärmaktionsplanung

Die für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen zuständigen Behörden ergeben sich aus § 47e BImSchG.

Die zuständige Behörde für die Lärmaktionsplanung bei Hauptverkehrsstraßen innerhalb der Gemeinde Ense:

Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense

Tel.: 02938 980-100

E-Mail: post@gemeinde-ense.de

Die Zuständigkeit der Gemeinde erweckt den falschen Eindruck, dass sie in allen Belangen Einflussmöglichkeiten im Verfahren hat. Der tatsächliche Einfluss der Gemeinde auf Lärmquellen, die nicht unter die gemeindliche Baulast fallen, ist insbesondere bei der Umsetzung von kurz- und mittelfristigen Maßnahmen gering beziehungsweise nicht vorhanden.

3. Rechtlicher Hintergrund

Im Jahr 2002 trat die EG-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) in Kraft, die im Juni 2005 mit Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in nationales Recht überführt wurde. Ziele der Richtlinie und der §§ 47 a-f BImSchG sind ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm zu realisieren, um schädliche Auswirkungen einschließlich Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern.

Lärmaktionspläne sind zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ aufzustellen. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die gemäß § 47b Satz 1 Nr. 1 BImSchG als Umgebungslärm bezeichnet werden. Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat Portugal vom 31. März 2022 müssen Lärmaktionspläne für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst sind, unabhängig davon, wie hoch die Lärmpegel in den betroffenen Bereichen sind und unabhängig davon, ob es in den Bereichen Lärmbetroffenheiten (z.B. betroffene Bevölkerung) gibt. Ein Ermessensspielraum besteht nur bei der Frage, ob und welche Maßnahmen vorgesehen werden, nicht aber bei der Aufstellung des Lärmaktionsplans.

Im Vergleich zu vielen anderen Städten und Gemeinden liegt innerhalb der Gemeinde Ense eine geringere Betroffenheit vor. Die kartierten Lärmquellen liegen alle außerhalb der gemeindlichen Baulast. Aus diesen Gründen sind in den vorangegangenen Runden kein Lärmaktionsplan für die Gemeinde Ense aufgestellt worden.

4. Geltende Grenzwerte gemäß Artikel 5 der EG-RL 2002/49/EG

Zugrunde gelegt werden die Lärmindizes L_{den} und L_{night} . L_{den} ist der Indikator (Einheit: dB (A)), der den gemittelten Immissionsschallpegel außen vor der Wohnung über den ganzen Tag hinweg beschreibt, wobei die Abendzeit (in Deutschland von 18-22 Uhr) mit 5 dB(A) und die Nachtzeit (von 22-06 Uhr) mit 10 dB(A) beaufschlagt werden. L_{night} ist der ungewichtete gemittelte Immissionsschallpegel für die Nachtzeit. Beide Indikatoren werden als Jahresmittelwerte bestimmt.

Kartiert werden Werte in fünf dB(A)-Schritten. Der Lärmindex L_{den} startet ab 55 dB(A) bis 75 dB (A). Der Lärmindex L_{night} wird ab einem Wert von 50 dB(A) bis 70 dB(A) kartiert. Ab diesen Indizes liegen eine Betroffenheit und lärmbelastete Personen vor.

Auch wenn es grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Behörde liegt, weitergehende Kriterien zugrunde zu legen, soll im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Ense die ursprünglichen Werte betrachtet werden.

Ein rechtlicher Anspruch auf Maßnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung lässt sich aus den Ergebnissen der Lärmkartierung als auch mit dem kommunalen Lärmaktionsplan nicht ableiten. Des Weiteren sind Maßnahmen der Lärmaktionsplanung nicht objektbezogen, die genannten Schallpegelwerte für L_{den} und L_{night} werden auch als Auslösepegel oder Interventionswert beschrieben.

Innerhalb Deutschlands gibt es unterschiedlichste Regelwerke, die sich mit der Thematik Lärm beschäftigen und Grenzwerte aufzeigen. Neben dem Regelwerk auf europäischer Ebene bestehen diese weiterhin. Zu nennen sind hier unter anderem die technische Anleitung Lärm, welche sich auf gewerbliche Anlagen in Deutschland bezieht. Ebenfalls gibt es DIN-Vorschriften, welche den Schallschutz im Städtebau regeln (DIN 18005).

Die folgende Tabelle zeigt die Richtwerte nach DIN 18005, die unter anderem in Ense auch innerhalb der Bauleitplanung Berücksichtigung finden:

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt 1 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen²⁹.

Geltungsbereich	Orientierungswert tags [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)] ³⁰
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit sie schutzbedürftig sind, je nach Nutzungsart		

5. Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Es handelt sich bei den relevanten Lärmquellen in Ense um Abschnitte der Autobahn A 44, der Autobahn A 445 und der L 745. Alle Abschnitte sind sogenannte klassifizierte Straßen, deren Betrieb und Unterhaltung in die Verantwortung des Landesbetriebs Straßen.NRW beziehungsweise der Autobahn GmbH fallen. Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastungen sind deshalb nur in enger Abstimmung und mit Zustimmung mit diesen Stellen umsetzbar.

6. Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Die Betroffenheitsstatistik zeigt, wie viele Bürger und Bürgerinnen in der Gemeinde Ense durch Verkehrslärm betroffen sind.

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Personen:

LDEN dB(A):	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70 bis 74	ab 75
	605	67	7	0	0

LNight dB(A):	ab 50 bis 54	ab 55 bis 59	ab 60 bis 64	ab 65 bis 69	ab 70
	174	10	0	0	0

Insgesamt sind 863 Menschen von Lärmpegeln oberhalb der Kartierungsschwelle betroffen. Konkret sind dies 679 Menschen tagsüber (LDEN > 55 dB(A)) und 184 Menschen nachts (LNight > 50 dB(A)). Die meisten Menschen sind von Lärmpegeln tagsüber bis 59 dB(A) und nachts bis 54 dB(A) erfasst. Niemand ist tagsüber von Lärmpegeln >70 dB(A) und nachts von Lärmpegeln >60 dB(A) berührt.

Als Auslöseschwellen für die Ergreifung von Lärmschutzmaßnahmen sind die Werte LDEN in Höhe von 70 dB(A) und LNight in Höhe von 60 dB(A) vorgegeben. Diese Werte werden innerhalb der Gemeinde Ense nicht erreicht.

Gesamtfläche der lärmbelasteten Gebiete:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Größe in km ²	10,32	2,05	0,5

Die Zahl der von Lärm an den kartierten Straßen belasteten Gebieten beträgt 10,32 km² bei Lärmpegeln ab 55 dB(A), 2,05 km² bei Lärmpegeln ab 65 dB(A) und 0,5 km² bei Lärmpegeln ab 75 dB(A).

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude:

LDEN dB(A):	ab 55	ab 65	ab 75
Wohnungen	322	3	0
Schulgebäude	5	0	0
Krankenhausgebäude	0	0	0

Insgesamt sind 325 Wohnungen und fünf Schulgebäude von Lärmpegeln oberhalb der Kartierungsschwelle (>55 dB(A)) betroffen. Die Betroffenheit von fünf Schulgebäuden erschließt sich der Gemeinde Ense aus der dargestellten Kartierung nicht. Diese Unklarheit ist mit der Bitte um Klärung an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz gesendet worden.

Mehr als 2/3 der hier aufgeführten Bürgerinnen und Bürger sind durch Lärm aufgrund der beiden Autobahnen betroffen.

7. Maßnahmen und Konzepte der Lärmaktionsplanung

Trotz zahlenmäßig geringer Betroffenheit der Enser Bevölkerung werden im Folgenden Maßnahmen aufgeführt, welche an den Straßenabschnitten eine positive Wirkung auf die Lärmeinwirkung auslösen würden. Zunächst wird in Bezug eine Wirksamkeit von Maßnahmen in dieser Tabelle dargestellt, um auch eine Übersicht von möglichen Umsetzungen als Bewertungsgrundlage vorzustellen:

Maßnahme	Lärm	Luft	räumliche Wirkung/ Sekundäreffekte	Zeitraumen
Reduzierung der fahrzeugseitigen Schadstoffemissionen	0	++	gesamtstädtische Wirkung	entsprechend der technischen Entwicklung
Reduzierung der fahrzeugseitigen Geräuschemissionen	++	0		
Reduzierung der Kfz-Verkehrsmenge durch weitgehende Modal-Split-Änderungen	0+	0+	gesamtstädtische Wirkung; positive Effekte Verkehrsreduzierung	langfristig
Gesamtstädtische Reduzierung der Lkw-Anteile	0+	+		
Verkehrslenkung und -umverteilung	+	+	Straßenraum; Verdrängungseffekte	kurz- bis mittelfristig
Kleinräumige Reduzierung der Lkw-Anteile	+	+		
Erhöhung der Anteile schadstoffarmer Fahrzeuge im Straßenraum	0	+	Straßenraum; ggf. Verdrängungseffekte	Kurzfr.; bei technischer Weiterentwicklung nachl. Effekte
Erhöhung der Anteile lärmarmen Fahrzeuge im Straßenraum	++	0+		
Reduzierung der Geschwindigkeit	++	0+	Straßenraum; Erhöhung Verkehrssicherheit;	kurzfristig
Verbesserung des Verkehrsflusses	+	+	Straßenraum	kurz- bis mittelfristig
Immissionsmindernde Straßenraumorganisation	0+	0+	Straßenraum; ggf. Verbesserung Verkehrsabwicklung	
Lärmmindernder Fahrbahnbelag	++	0	Straßenraum	kurz- bis mittelfristig
Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche	++	+		
Verlegen der Fahrstreifen in Straßenmitte	+	0	Straßenraum	kurz- bis mittelfristig
Schallschutzwand	++	0+	Straßenraum	kurz- bis mittelfristig
Bewertung: ++ sehr positive Auswirkungen + positive Auswirkungen 0 weitgehend wirkungsneutral (0+ mit positiver Tendenz, 0- mit negativer Tendenz)				

Bei der Maßnahmenplanung ist zu berücksichtigen, dass die Baulast der betroffenen Straßen nicht bei der Gemeinde Ense liegt. Für die Umsetzung von Maßnahmen an den Straßen ist der Landesbetrieb Straßenbau NRW als Baulastträger zuständig. Daher bestehen für die Gemeinde Ense keine direkten Umsetzungsmöglichkeiten für konkrete Maßnahmen in den Maßnahmenbereichen. Trotz dessen werden im Folgenden einige mögliche Maßnahmen vorgeschlagen:

Als aktiver Lärmschutz kämen entlang der lärmkartierten Straßen Schallschutzwände und -wälle in Betracht. In der Gemeinde Ense bestehen bereits an einigen Straßenabschnitten Lärmschutzwände. Durch die Lage außerhalb des Innenbereichs wäre eine solche Umsetzung denkbar.

Zum passiven Lärmschutz könnten Schallschutzfenster oder Fassadendämmungen beitragen. Ansprechpartner hierfür ist der Landesbetrieb StraßenNRW. Durch StraßenNRW wird auf folgendes hingewiesen:

Lärmsanierung wird als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt. Die formalen Vorgaben zur Lärmsanierung ergeben sich aus den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ (VLärmSchR-97) in Verbindung mit den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019“ (RLS-19). Eine Grundvoraussetzung für eine Lärmsanierung ist, dass der Beurteilungspegel einen der maßgeblichen Immissionswerte der Lärmsanierung in Abhängigkeit von der Gebietskategorie überschreitet. Die Lärmpegel werden mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen nach dem in den RLS-19 vorgeschriebenen Verfahren berechnet. Anhand der Ergebnisse der lärmtechnischen Berechnung wird eine Einschätzung der Lärmsituation unter Beachtung weiterer formaler Voraussetzungen vorgenommen. Jeder kann einen formlosen Antrag auf Überprüfung der Lärmsituation im Bereich seines Wohnhauses an die Straßenbauverwaltung richten. Zuständige Behörde ist die Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift, Lanfertsweg 2, 59872 Meschede (0291 298-0; kontakt.rnl.sh@strassen.nrw.de)

Weiterhin könnte die Geschwindigkeit auf den betroffenen Straßen reduziert werden. Auch die Änderung des Straßenbelags bzw. eine Fahrbahnsanierung wäre denkbar, um den Lärm zu verringern. Mit diesen Maßnahmen wäre kurz- bis mittelfristig eine Verbesserung der Lärmeinwirkungen an den oben genannten Straßenabschnitten zu erreichen. Kosten würden durch die fehlende Baulast für die Gemeinde Ense nicht entstehen.

8. Langfristige Strategie

Die Lärmaktionsplanung ist nicht als alleinstehendes Instrument und endgültiges Ergebnis zu verstehen. Die Aktionsplanung soll mit bestehenden Planungen vereint und in diese integriert werden. In Ense bestehen bereits Planungen, welche positive Auswirkungen auf die Lärmbelastungen innerhalb der Gemeinde Ense haben.

Das Mobilitätsmanagement bietet sehr viel Potenzial zur Verringerung des Straßenlärms. Viele Maßnahmen befinden sich aktuell in der Planung und sollen zukünftig umgesetzt werden.

Eine dieser Maßnahmen ist es, den öffentlichen Nahverkehr attraktiver zu gestalten, um die Nutzung zu steigern. Dafür ist in der Gemeinde Ense die Idee eines sogenannten Bürgerbuses entstanden. Dieser befindet sich aktuell in der Planung. Der Bürgerbus soll wie eine Art Taxi funktionieren, der über eine App oder telefonisch von den Bürgern bestellt

werden kann. Hierfür werden vorab bestimmte Zeiten und Haltepunkte festgelegt, die der Bus bei Bedarf bzw. auf Abruf anfährt.

Zukünftig sollen weitere E-Ladesäulen errichtet werden. Aktuell bestehen im Gemeindegebiet drei öffentliche Ladesäulen. Im Industriegebiet sollen zusätzlich Schnellladesäulen entstehen. Somit würde die Nutzung von E-Fahrzeugen ansprechender und der Lärm aufgrund der leiseren Motoren verringert.

Eine weitere Maßnahme ist der Ausbau des Radwegenetzes. In den letzten Jahren wurden die Radwege der Gemeinde Ense mit dem Möhnetalradweg und dem Ruhrtalradweg verbunden. Außerdem ist eine Rundroute in bzw. um die Gemeinde Ense entstanden. Seit zwei Jahren sind die Radwege der Gemeinde ein Teil der Querfeldlandroute. Für die kommenden Jahre ist eine Fahrbahnsanierung bestimmter Radwege geplant und die einzelnen Ortsteile sollen miteinander verbunden werden. Auch für Fahrräder ist entlang der Fahrradrouen eine Ladeinfrastruktur geplant. Die Maßnahmen werden innerhalb einer Arbeitsgruppe angeregt und abgestimmt.

Außerdem sind zukünftig Mobilstationen mit Fahrradboxen an drei Bushaltestellen geplant. Hiermit soll ein Fahrradverleihsystem geschaffen werden, um Anreize für Pendler und andere Bürger zu schaffen, nach dem öffentlichen Personennahverkehr mit dem Fahrrad den weiteren Weg anzutreten.

Auch bestimmte Festsetzungen in Bebauungsplänen können zur Lärminderung beitragen, indem zum Beispiel der Bau von Lärmschutzwänden festgelegt wird. Außerdem werden vorab Lärmgutachten eingeholt, um zu untersuchen, ob bestimmte Bereiche bebaut werden dürfen.

Die Lärmkarten als Grundlage der Aktionsplanung und die Lärmaktionspläne selbst werden in einem Zeitraum von fünf Jahren erneuert und veröffentlicht.

9. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der vorliegende Aktionsplan wird mehreren Beteiligten zur Kenntnis vorgelegt. Ebenfalls ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen. Dies ergibt sich aus § 47d BImSchG. Hiernach wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen aus den Lärmaktionsplanungen gehört. Die Öffentlichkeit ist rechtzeitig und effektiv über die Möglichkeit der Beteiligung zu unterrichten. Die Ergebnisse der Beteiligung sind bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 02.01.2024 – 02.02.2024.

Die Behördenbeteiligung erfolgte vom 18.12.2023 – 26.01.2024.

Anregungen oder Stellungnahmen sind in der öffentlichen Auslegung nicht erfolgt. Bei der Behördenbeteiligung sind von folgenden Behörden Stellungnahmen abgegeben worden:

1. Bezirksregierung Arnsberg Dezernat 33
2. Autobahn GmbH
3. Stadt Arnsberg
Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense
Fachbereich Bauen und Gemeindeentwicklung

4. Bezirksregierung Arnsberg Dez. 53

5. Kreis Soest

Die Stellungnahmen sind dem Lärmaktionsplan beigelegt. Inhaltliche Änderungen durch die Stellungnahmen haben sich nicht ergeben.

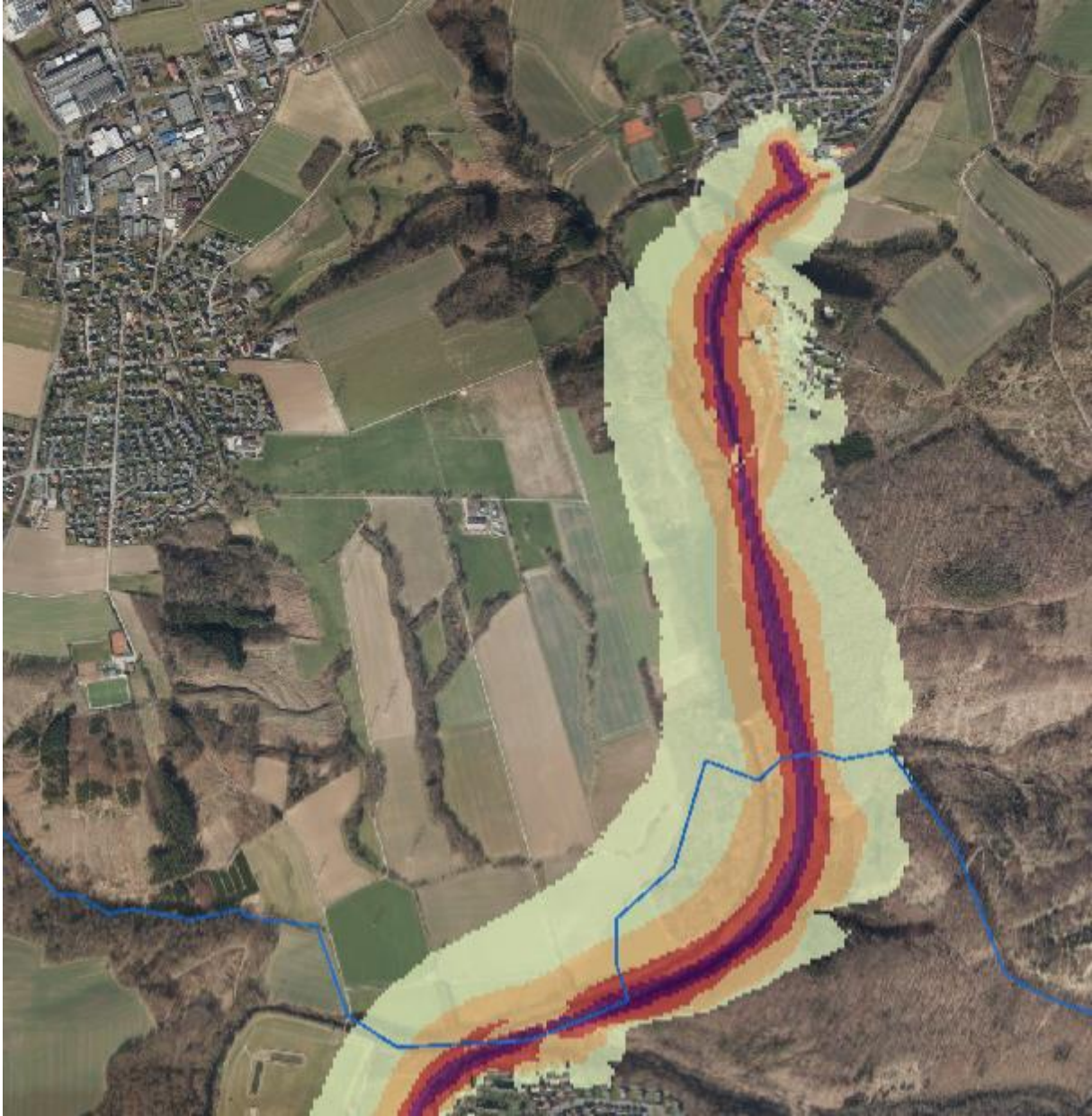
10. Fazit

Die Lärmaktionsplanung soll zum Zwecke der Lärmreduzierung und zum Zwecke der Reduzierung der von Lärm betroffenen Einwohnern erfolgen. Innerhalb der Gemeinde Ense hat eine Kartierung bei drei Straßenabschnitten stattgefunden, die jeweils nicht in der Straßenbaulast der Gemeinde liegen. Eine Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen zur Lärmreduzierung wird durch diese Situation erschwert. Eine Abstimmung von möglichen Lärminderungsmaßnahmen auf den klassifizierten Straßen wird nach Veröffentlichung des Lärmaktionsplanes mit StraßenNRW erfolgen.

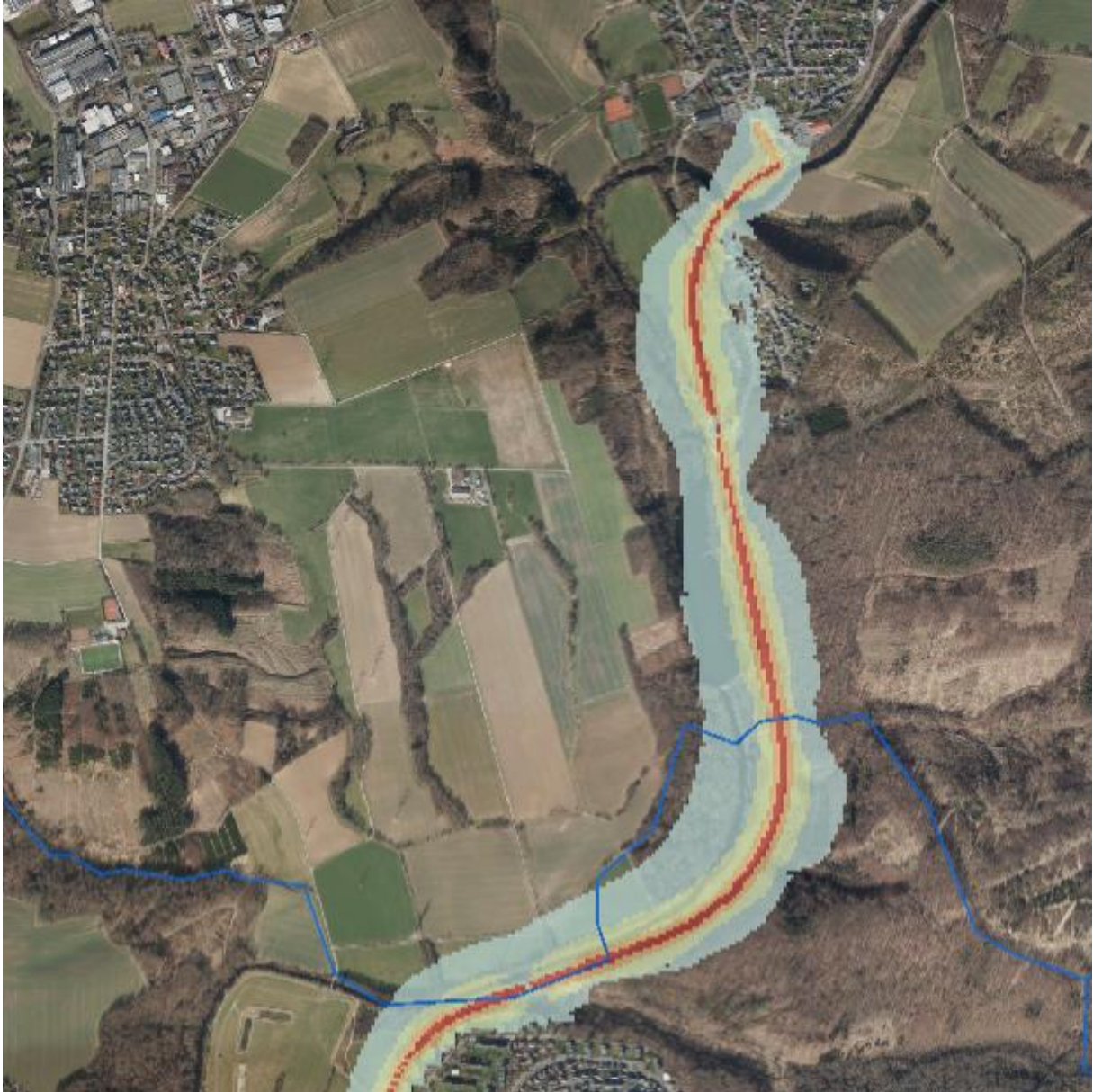
Die Lärmaktionsplanung wird nach Anpassung der Lärmkartierung in den nächsten 5 Jahren aktualisiert.

11. Anlagen (Lärmkarten/Behördenbeteiligung Abwägungstabelle/Öffentliche Bekanntmachung)

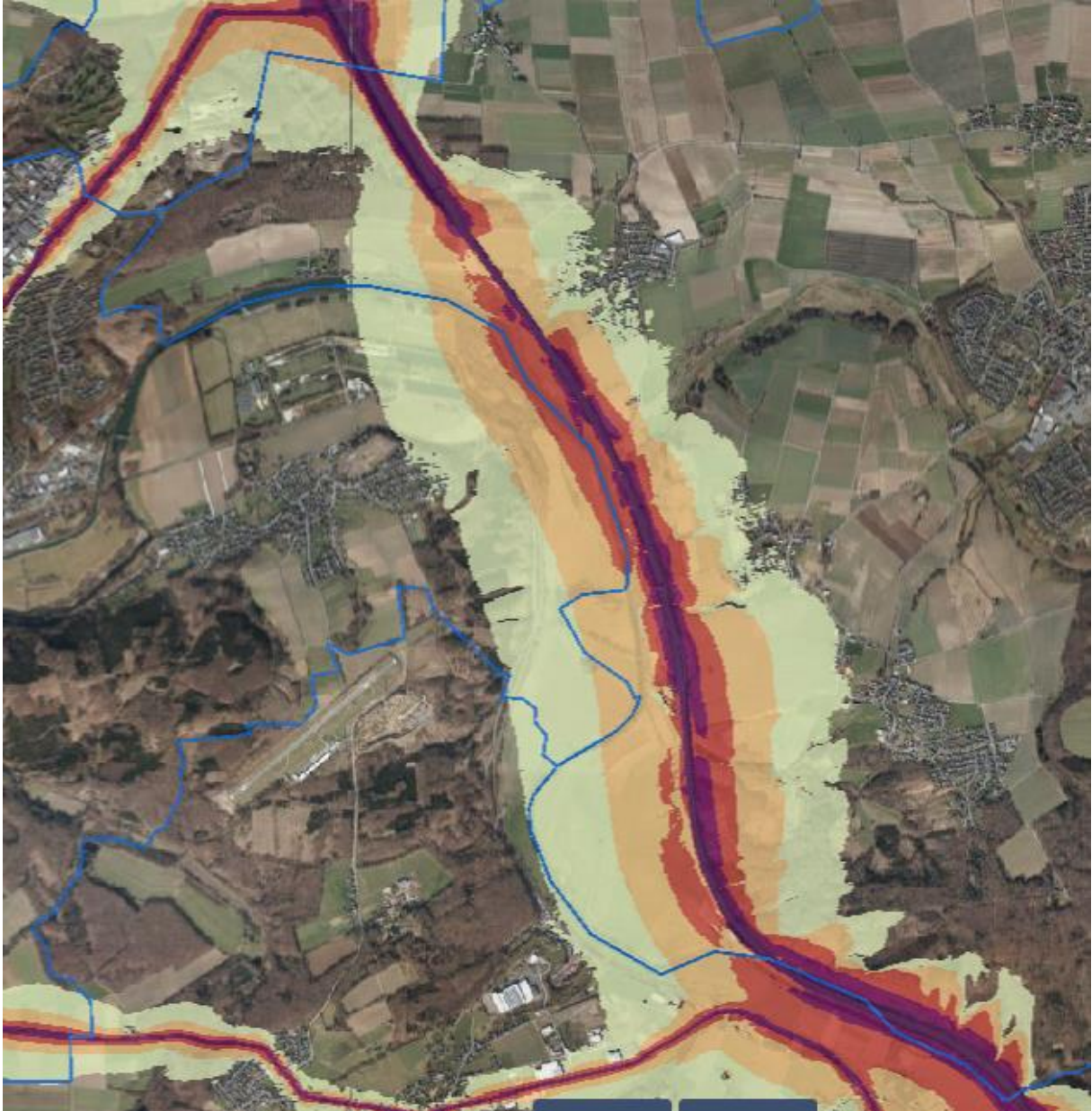
Lärmkartierung L 745 24h-Pegel (L-den)



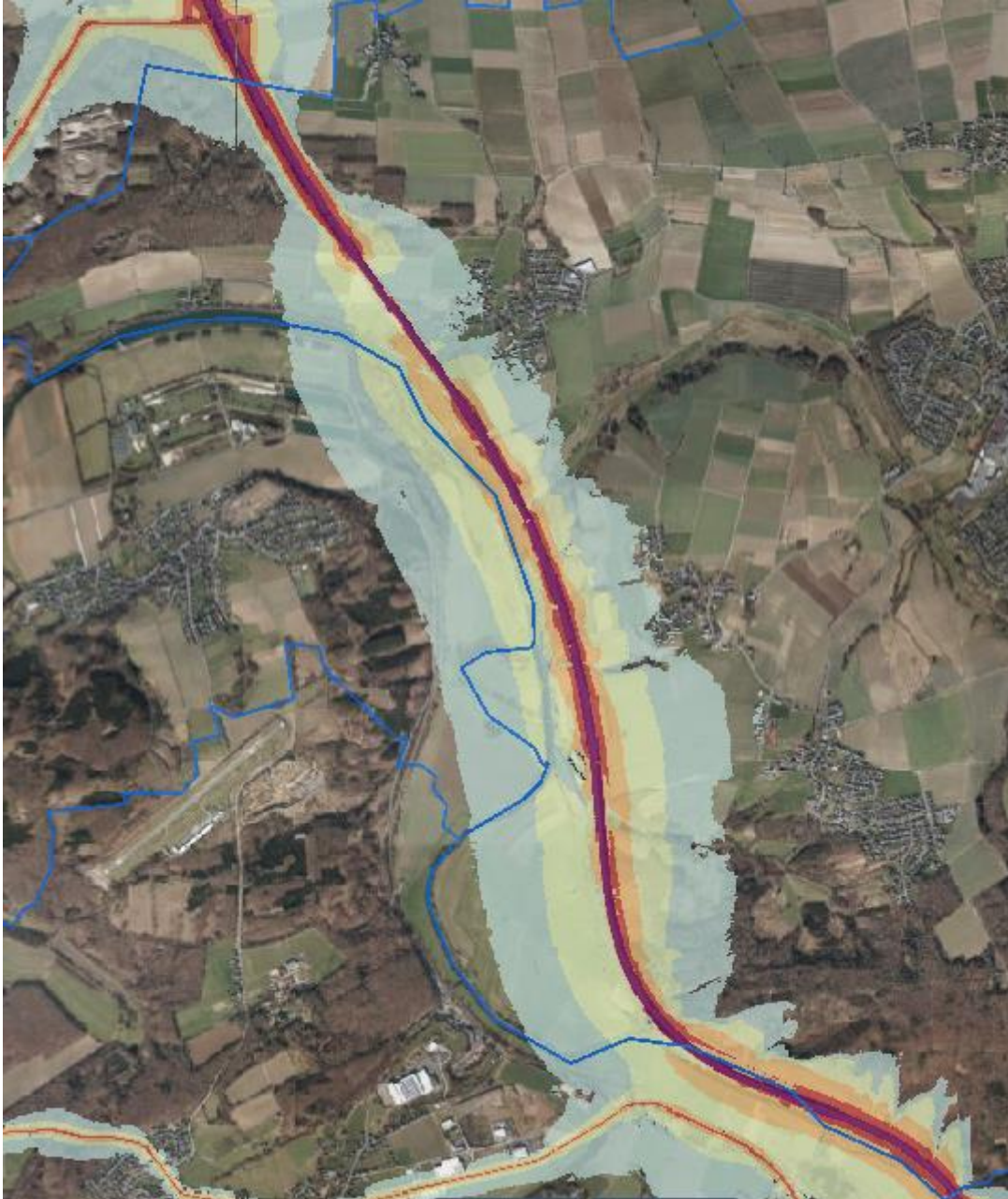
Lärmkartierung L 745 Nachtpegel (L-night)



Lärmkartierung A 445 24h-Pegel (L-den)



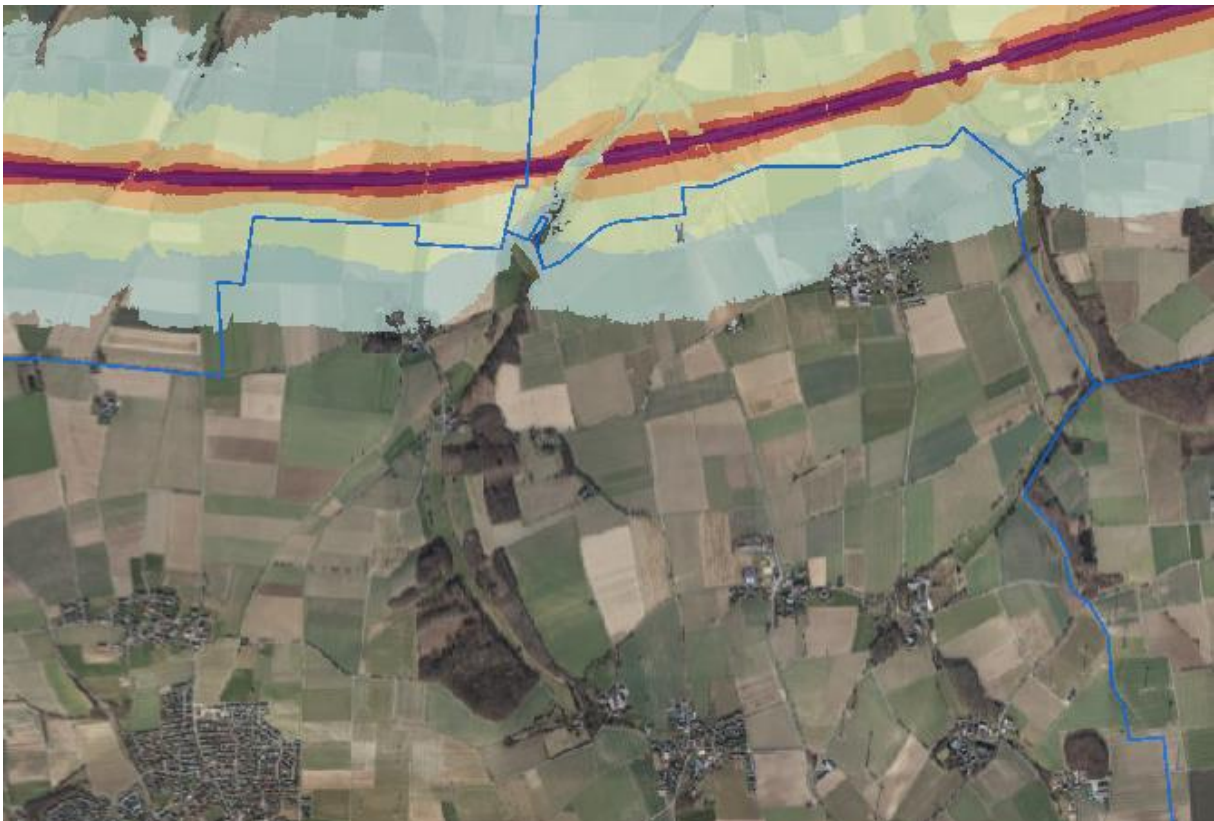
Lärmkartierung A 445 Nachtpegel (L-night)



Lärmkartierung A 44 24h-Pegel (L-den)



Lärmkartierung A 44 Nachtpegel (L-night)



Abwägungstabelle (Stand: 01.02.2024)

Verfahrensart:	Lärmaktionsplan
Verfahrensname:	Lärmaktionsplan 2023
Verfahrensschritt:	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum:	18.12.2023 - 26.01.2024

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Arnsberg - Dez. 33 - NL Soest (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	- Erstellt am: 11.01.2024 Gegen die geplante Maßnahme wird aus der Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendung vorgebracht.	-
2	Bezirksregierung Arnsberg: Dezernat 53 - Immissionsschutz	Erstellt von: Hivda Arslan, am: 26.01.2024 Aktenzeichen: 53.65.07- 012/2024-001 Stellungnahme zu o.g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange des Dez. 53 für den Bereich Immissionsschutz sowie des Dez. 25 Verkehr-; Sehr geehrte Damen und Herren, die Darstellungen im Lärmaktionsplan wurden daraufhin überprüft, ob und inwieweit die Planungsabsichten mit den Erfordernissen des Immissionsschutzes vereinbar sind. Gegen die Darstellungen im Bebauungsplan bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		<p>Bedenken.</p> <p>Aus verkehrlicher Sicht bestehen gegen den o. g. Lärmaktionsplan keine Einwände. Lediglich zu bedenken ist, dass die Festlegung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der BAB448 der Autobahn GmbH obliegt. Die Gemeinde Ense kann dies beantragen. Folgendes ist jedoch zu beachten:</p> <p>Aus Lärmaktionsplänen können sich straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen ergeben. Allerdings erhält § 47 d ABS. 6 BImSchG keine selbstständige Rechtsgrundlage, sondern verweist auf spezialgesetzliche Eingriffsgrundlagen. Hierbei handelt es sich in Bezug auf straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen um die StVO. Grundsätzlich können Verkehrszeichen nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.</p> <p>Die Höchstgeschwindigkeit kann zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm reduziert werden, wenn der Lärm Beeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Die Geräuschimmissionen durch den Straßenverkehr sind bindend durch die RLS-90 zu berechnen. Danach sind die Lärmpegel mit den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV abzugleichen</p>	
--	--	---	--

		<p>und die Überschreitung des Beurteilungspegel ist nachzuweisen. Zudem muss die Absenkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einer wahrnehmbaren Lärmreduzierung führen. Bei der Würdigung, ob straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen, ist nicht nur auf Höhe des Lärmpegels, sondern auf alle Umstände des Einzelfalls einzugehen. So ist detailliert nachzuweisen, dass es sich um Wohnnutzung handelt. Des Weiteren sind z.B. Angaben erforderlich, ob es ausschließlich an der der Straße zugewandten Gebäudeseite zu Überschreitungen der Richtwerte kommt. Diese können nachhaltiger durch Maßnahmen der Lärmsanierung verbessert werden.</p> <p>Nur unter Berücksichtigung der genannten Kriterien kann die zuständige Verkehrsbehörde, nach Beteiligung des Straßenbaulastträgers und der Polizei, die Beschränkung der zulässigen Geschwindigkeit anordnen.</p> <p>Bei weiteren Fragen bzw. Beteiligungen zum Thema Verkehr bitte ich Sie, sich direkt an das Dez. 25 - Verkehr- zu wenden. Ansprechpartner ist Herr Falcone.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Hivda Arslan</p>	
--	--	--	--

3	Die Autobahn GmbH des Bundes: Niederlassung Westfalen	<p>Erstellt am: 20.12.2023</p> <p>Sehr geehrter Herr Gretenkort,</p> <p>seitens der Autobahn GmbH des Bundes werden keine Anregungen zur vorliegenden Lärmaktionsplanung vorgebracht.</p> <p>Konkrete Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Autobahnen sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>i.A. Jan Schmidt</p> <p>Charlottenburg · HRB 200131 B Geschäftsführung: Dr. Michael Güntner (Vorsitzender), Gunther Adler, Dirk Brandenburger, Anne Rethmann Aufsichtsratsvorsitzender: Oliver Luksic</p>	
4	Kreisverwaltung Soest	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Lärmaktionsplan der Gemeinde Ense wurde intern der Abt. Straßenwesen sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt.</p> <p>Es werden keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorgetragen.</p>	

		<p>Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde - Planungsaufsicht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Gez.</p> <p>Julian Schmidt)</p>	
5	<p>Stadt Arnsberg: Fachdienst Stadt- und Verkehrsplanung Geodaten Bewertungstelle (Dezernat 4 Stadtentwicklung Bauen Umwelt Mobilität)</p>	<p>Erstellt von: Alexandra Leutner, am: 02.01.2024 Aktenzeichen: Nicht angegeben.</p> <p>Die L745 verursacht eine Lärmbelastung u.a. im Wohngebiet Moosfelde in Arnsberg-Neheim. Zum Teil verläuft die Straße hier auf dem Gebiet der Gemeinde Ense. Diese Lärmproblematik wird auch im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stadt Arnsberg aufgenommen und geprüft. Grundsätzlich denkbar wäre z.B. eine veränderte Geschwindigkeitsregelungen. Entsprechende Maßnahmen wurden allerdings im Rahmen einer vorherigen Prüfung abgelehnt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.</p>